

II-569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

21.4.1967

233/A.B.

zu 198/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen,
betreffend Sonderausgaben für Eigentumswohnungen, die von Gemeinden errichtet werden.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl, Konir und Genossen vom 1. März 1967, Nr. 198/J, betreffend Sonderausgaben für Eigentumswohnungen, die von Gemeinden errichtet werden, beehe ich mich mitzuteilen:

Das Einkommensteuergesetz sieht im § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. d den Abzug von Aufwendungen für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen vor, um die Schaffung von Wohnraum zu begünstigen. Um als Errichter einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes angesehen werden zu können, muß der Steuerpflichtige noch vor Fertigstellung Eigentümer geworden sein. Nicht begünstigt werden jedoch die Anschaffungskosten fertiger Eigentumswohnungen oder fertiger Eigenheime, weil durch den Kauf solcher Wohnungen kein neuer Wohnraum geschaffen wird. Dies gilt für alle Eigentumswohnungen und Eigenheime, nicht nur für die von Gemeinden errichteten.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß bis einschließlich 1957 Aufwendungen für die Erlangung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen als Sonderausgaben absetzbar waren. Diese Bestimmung wurde aus obigen Gründen mit der einvernehmlich beschlossenen Einkommensteuer-Novelle 1957, BGBl. Nr. 283, beseitigt. Es ist auch aus den angeführten Gründen nicht beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

-.-.-.-